



Flurneuordnung und Dorferneuerung Hendungen 2
Gemeinde Hendungen, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– (Ausbau Nr. 7)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Hendungen 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die TG Hendungen 2 hat im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung eine vorausschauende Gesamteinschätzung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus Nr. 7 auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs.(1) UVPG vorgenommen. Nach dem Vorsorge- sowie nach dem Verursacherprinzip wurden die nötigen Umweltpflichten gemäß BNatSchG vorgenommen. Die für die Schutzgüter notwendigen Fachstellen- und Behörden wurden beteiligt. Mit Beachtung der Vorgaben zum Denkmal- und Gewässerschutz und der Einhaltung der

artenschutzrechtlichen Auflagen wird die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie entbehrlich ist. Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 14.04.2021

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor